



Hella Fahrzeugkomponenten GmbH

Arbeitsschutzverwaltung und Informationsschutz-Merkblatt

-für externe Unternehmen-

Geltungsbereich:

HFK

HFK-PT-005/07

1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seines Auftrages alle staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und außerdem alle Normen, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu erfüllen. Insbesondere wird auf das ArbSchG, der GefStoffV und der BaustellV verwiesen.

Hinweis: Wird auf dem Gelände der Hella Fahrzeugkomponenten GmbH gearbeitet, gelten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie, Textil, Elektro- und Medienerzeugnisse).

- 1.2 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zur Vermeidung von Umweltschäden, Unfallverletzungen und möglicher gegenseitiger Gefährdungen sowie von Bränden und Sachschäden über die Bestimmungen dieses Arbeitsschutz-Merkblattes zu unterweisen und die Einhaltung der hierin enthaltenen Festlegungen sicherzustellen.
- 1.3 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass evtl. von ihm eingeschaltete Subunternehmen und deren Mitarbeiter die Bestimmungen dieses Arbeitsschutz-Merkblattes ebenfalls einhalten.

2. Gegenseitige Gefährdung

- 2.1 Unser Unternehmen bestimmt durch unsere Bauleitung, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt.
- 2.2 Vor Arbeitsbeginn hat sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers mit unserem Koordinator abzustimmen und eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Werden weitere arbeitsschutzrelevante Abläufe während der Durchführung der Arbeiten notwendig, sind diese ebenfalls mit unserem Koordinator abzustimmen.
- 2.3 Der Koordinator ist allen beteiligten Mitarbeitern des Auftraggebers und Auftragnehmers bekannt zu machen.
- 2.4 Unser Koordinator ist in Fragen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Weisungsbefugnis unseres Koordinators befreit die Vorgesetzten des Auftragnehmers jedoch nicht von deren Verantwortung für die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter. Unsere Bauleitung und der Koordinator sind bei Sicherheitsverstößen berechtigt:
- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuweisen,
 - zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

3. Sicherheitstechnische Hinweise


Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, sollen hier einige wichtige Hinweise gegeben werden, deren Beachtung für die Sicherheit von besonderer Bedeutung sind:

- 3.1 Auf unserem Betriebsgelände einschließlich zugehöriger Baustellen und Parkplätze gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Vertraulich. Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten. (11.03)

HFK-PT-005/07

Erstellt durch:
HFK-O-TSFM Schalla

Freigegeben durch:
Datum: 

Stand: 11.01.2023
Änd.Nr.: 003

Seite 1 von 6



Hella Fahrzeugkomponenten GmbH

Arbeitsschutzverwaltung und Informationsschutz-Merkblatt

-für externe Unternehmen-

Geltungsbereich:

HFK

HFK-PT-005/07

- 3.2 Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Zufahrtswege für die Feuerwehr, Treppenhäuser, Notausgänge, Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen, Erste Hilfe Einrichtungen sowie elektrische Verteileinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.
- 3.3 Alle Gebots-, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder in unserem Betrieb sind zu beachten und zu befolgen. Diese Schilder dürfen nicht ohne Zustimmung unseres Koordinators entfernt, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.
- 3.4 Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist verboten. In der Fertigung ist zwingend ESD- Schutz zu tragen.
- 3.5 Die Verantwortlichen des Auftragnehmers und der Bauleitung haben sich regelmäßig vom sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand der Baustelle, Räumlichkeiten, Verkehrswege, Betriebs- und Transportmittel, Geräte, Werkzeuge, Schutzeinrichtungen und –ausrüstungen sowie deren Benutzung zu überzeugen.
- 3.6 Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Das gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte.
- 3.7 Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste usw. sind nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften aufzubauen und zu benutzen. Bei Absturzgefahr für das Personal sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen erforderlich, z.B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine. Bei Absturzgefahr für das Material ist der Gefahrenbereich entsprechend abzusichern.
- 3.8 Baustellen und Montagestellen sind generell in einem sauberen Zustand zu halten und nach Arbeitsende bzw. Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen.
- 3.9 Das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Baustoffen und Materialien bedarf der Zustimmung unseres Koordinators.
- 3.10 Entsprechend der Gefährdung sind persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, wie z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Anseilschutz.
- 3.11 Arbeiten mit offener Flamme und/oder Funkenbildung (z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen) dürfen nur mit schriftlicher Freigabe (Freigabebeschein für die Ausführung von Feuerarbeiten) durch unsere Bauleitung, unseren Koordinator oder unseren Brandschutzbeauftragten ausgeführt werden. Besteht erhöhte Gefahr der Zündung, ist eine Brandwache mit Löschgerät an der Arbeitsstelle einzusetzen.
- 3.12 Es besteht Rauchverbot! Dieses ist strikt einzuhalten. Ausgewiesene Raucherzonen sind vorhanden.
- 3.13 Werden Arbeiten in Räumen mit CO₂-Löschanlagen ausgeführt, ist die Betriebsanweisung Nr.1 / HFK „CO₂- Löschanlagen“ zu beachten.
- 3.14 Wird in Räumen gearbeitet, in denen Gefährdungen durch Gefahrstoffe entstehen können (z.B. Lackiererei), sind die Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten.

Vertraulich. Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.
HFK-PT-005/07 (11.08)

Stand: 11.01.2023

Seite 2 von 6

 Hella Fahrzeugkomponenten GmbH	Arbeitsschutzverwaltung und Informationsschutz-Merkblatt -für externe Unternehmen-	Geltungsbereich:
		HFK HFK-PT-005/07

- 3.15 Wird mit Gefahrstoffen umgegangen, sind für diese Arbeiten entsprechend der Gefahrstoffverordnung Maßnahmen festzulegen.
- 3.16 Bei Stromentnahme für Elektrogeräte (z.B. Trennschleifer) aus dem Betriebsnetz sind die VDE-Bestimmungen für Baustellen einzuhalten (z.B. Kleinbaustromverteiler).
- 3.17 Beschädigungen oder Störungen an unseren Einrichtungen oder Anlagen sind sofort unserer Bauleitung zu melden.

4. **Umweltschutz**

- 4.1 Bei allen Tätigkeiten auf dem Werksgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten. Das Unternehmen ist im EMAS-Register registriert, beinhaltet gleichfalls die DIN ISO 14001.
- 4.2 Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.
- 4.3 So dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z.B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden. Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Werksgelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VawS), anzuwenden.
- 4.4 Auf dem Werksgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.
- 4.5 Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit der Genehmigung des Koordinators zu benutzen.
- 4.6 Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten – auch Baustellen – sind Voraussetzungen für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.
- 4.7 Auf dem Werksgelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem Abfallbeauftragten zu treffen.
- 4.8 In allen Fragen des Abschnittes 4 ist der Umweltmanagementbeauftragte anzusprechen.

5. **Erste Hilfe, Unfälle**

- 5.1 Bei Verletzungen oder Unfällen kann unser Sanitätsraum im Erdgeschoss in Anspruch genommen werden.
- 5.2 Unser Auftragnehmer hat jedoch sicherzustellen, dass sich unter seinen Mitarbeitern eine den Vorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechend ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern sowie eine ausreichende Menge von Erste-Hilfe-Material befindet.



Hella Fahrzeugkomponenten GmbH

Arbeitsschutzverwaltung und Informationsschutz-Merkblatt

-für externe Unternehmen-

Geltungsbereich:

HFK

HFK-PT-005/07

5.3 Wenn Mitarbeiter unserer Auftragnehmer in einen Betriebsunfall verwickelt werden, sollten diese

- die Unfallstelle sichern,
- Erste Hilfe leisten, soweit dies erforderlich ist,
- nach eigenem Ermessen den Notarzt rufen,
- bei Personenschäden in allen Fällen einen Ersthelfer rufen, er kann Erste Hilfe noch vor dem Eintreffen des Notarztes leisten,
- unsere Sicherheitskraft umgehend telefonisch informieren, wenn der Einsatz von Notarzt und/oder Sanitäter angefordert wird,
- selbst sachgemäße Erste Hilfe – vorzugsweise durch unsere Ersthelfer – in Anspruch nehmen,

5.4 Jeder Arbeitsunfall ist unserem Koordinator und unserer Sicherheitsfachkraft zu melden.

6. **Sonstige Hinweise**

6.1 Die Aufgabe des Koordinators wird vom jeweiligen verantwortlichen Auftraggeber (Projektleiter, Projektverantwortlichen, Abteilungsmeister usw.) wahrgenommen.

(Weitere Hinweise können auf einem zusätzlichen Blatt aufgeführt werden).

6.2 Wichtige Telefonnummern:

Notruf	0-112
Notarzt	0-112
Betriebsarzt	0-32277-17
Umweltbeauftragter	35042
Sicherheitsfachkraft	4606 und 4557
Informationsschutzbeauftragter	37780

7. **Koordinatoren, Verantwortliche Person des Auftragnehmers**

7.1 Bestellung des Koordinators nach Arbeitsschutzgesetz §8, der DGUV Vorschrift 1 und der Baustellenverordnung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit für das Vorhaben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Arbeitsschutzbestimmungen, das berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die vom Auftraggeber erlassenen Sicherheitsanweisungen beachtet werden.

Zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen wird für die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten von HFK GmbH ein Koordinator bestellt. Der Koordinator kann zur Unterstützung seiner Aufgabe Subkoordinatoren einsetzen. Diese haben zur Vermeidung möglicher Gefährdungen den Koordinator zu informieren über:



Hella Fahrzeugkomponenten GmbH

Arbeitsschutzverwaltung und Informationsschutz-Merkblatt

-für externe Unternehmen-

Geltungsbereich:

HFK

HFK-PT-005/07

7.3 Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Verantwortliche Person des Auftragnehmers ist:

Herr / Frau _____

7.4 Arbeitsablauf Koordinator/Subkoordinator – Verantwortliche Person

Vor Beginn der Arbeiten haben sich der Koordinator und der vom Auftragnehmer benannte Verantwortliche zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit abzustimmen.

Sie haben auch während der Auftragsdurchführung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Arbeiten vom Verantwortlichen des Auftragnehmers dementsprechend zu unterweisen.

Der Koordinator/Subkoordinator überwacht den Ablauf der Arbeiten. Er ist auch Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Auftragnehmers in Sicherheitsfragen.

8.0 Informationssicherheit / Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die von dem anderen Vertragspartner im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit schriftlich oder mündlich oder in sonstiger Weise erhaltenen oder bekannt gewordenen Informationen, Dokumente, Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Kenntnisse, Erfahrungen oder daraus resultierenden Realisierungen – nachstehend „INFORMATIONEN“ genannt – streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten, gleich auf welche Art und Weise, zugänglich zu machen.

Zur Kenntnis genommen: _____, den _____

Firma_____
Verantwortlicher des Auftragnehmers